

Badeordnung für das Hallen- und Freibad im Sportzentrum Kapfenberg

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Stadtgemeinde Kapfenberg einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

BADEORDNUNG

1. Pflichten der Stadtgemeinde Kapfenberg

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Stadtgemeinde Kapfenberg noch dem Personal möglich, Gefahren bzw. Badeunfälle generell zu verhüten.
Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg gehörende Dritte.
- (4) Die Stadtgemeinde Kapfenberg übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg gewährt den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
- (2) Wird die amtlich zulässige Höchstbesucherzahl überschritten, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Stadtgemeinde Kapfenberg behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftengemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Stadtgemeinde Kapfenberg alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Stadtgemeinde Kapfenberg bestehen nicht.
- (2) Sobald die Stadtgemeinde Kapfenberg von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Stadtgemeinde Kapfenberg umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast hat den Anordnungen des Personals der Stadtgemeinde Kapfenberg Folge zu leisten.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Das Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren die Einhaltung der Badeordnung sowohl durch die Gäste als durch sonstige, sich auf dem Gelände der Stadtgemeinde Kapfenberg aufhaltende Personen und haben das Recht, Anordnungen bis hin zum Verweis vom Hallen- und Freibad zu erteilen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Das Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg leistet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. wird von ihm die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, sind erstere im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Das Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Stadtgemeinde Kapfenberg

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Stadtgemeinde Kapfenberg übernimmt



keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.

- (2) Die Stadtgemeinde Kapfenberg haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch

Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals der Stadtgemeinde Kapfenberg, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung des Hallen- und Freibades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Wird ein Besucher ohne Eintrittskarte angetroffen, hat er das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- (4) Eintrittskarten werden beim Verlassen des Areals ungültig, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind zurückzugeben.
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Wertkarten ist Ersatz zu leisten.
- (6) Bei Veranstaltungen und im laufenden Betrieb soll ausnahmslos Mehrweggeschirr (Becher, etc.) verwendet werden.

2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Hallen- und Freibades nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Stadtgemeinde Kapfenberg ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die

Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Hallen- und Freibad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird das Hallen- und Freibad von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Personal der Stadtgemeinde Kapfenberg das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Stadtgemeinde Kapfenberg

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Stadtgemeinde Kapfenberg uneingeschränkt Folge zu leisten sowie die Hinweistafeln im gesamten Areal zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt

- oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Stadtgemeinde Kapfenberg aus dem Hallen- und Freibad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein längerfristiges Besuchsverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Personals zu folgen und gegebenenfalls die Außenschwimmbekken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind im gesamten Hallen- und Freibad zu größter Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.
- (3) Das Hallen- und Freibad darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebekken ist untersagt.
- (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (7) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind im gesamten Hallen- und Freibad, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Hallen- und Freibades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, etc.).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.7. Springen

- (1) Springen ist nur in den Sportbecken von den beiden Stirnseiten gestattet.
- (2) Das Hineinspringen kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Sonnenschirme, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- (3) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet -im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Personal entfernt werden.
- (4) Für Beschädigungen der Sitz- bzw. Liegeflächen oder Sonnenschirme ist Ersatz zu leisten.

2.9. Benützung von Becken, Geräten, etc.

- (1) Die im Hallen- und Freibad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.

- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für die Verwahrung von Wertgegenständen sind im Kassenbereich Schließfächer vorhanden, die gegen Entgelt benutzt werden können; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Hallen- und Freibad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
- (4) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Stadtgemeinde Kapfenberg sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.

2.13. Sonstiges / gewerbliche Tätigkeit / Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Hallen- und Freibades bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot § 13 Abs. 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG). Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig

3. Außerordentliche Vorfälle

Im Falle einer Epidemie oder Pandemie ist es dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Kapfenberg erlaubt, ohne Gemeinderatsbeschluss die bestehende Ordnung kurzfristig entsprechend den gesetzlichen Auflagen für unbestimmte Zeit abzuändern.

Dem Gemeinderat ist darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Die Badeordnung für das Hallen- und Freibad im Sportzentrum Kapfenberg tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Matthäus Bachernegg eh.